

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. 03.12.2020 Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17.11.2020

#### Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 30 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnis-gesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises erlassen:

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17.11.2020  
Die Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sowie im selben Hausstand lebenden Kontaktpersonen der Kategorie I nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis Nr. 95 vom 18.11.2020) wird mit Wirkung vom **01.12.2020** aufgehoben.
2. Vollziehbarkeit  
Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Bekanntmachung  
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung

Die Regelungen zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sowie im selben Hausstand lebenden Kontaktpersonen der Kategorie I erforderlichen Regelungen werden nunmehr in der Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) vom

30.11.2020 (GV.NRW. S 1092a), die zum 01.12.2020 in Kraft getreten ist, getroffen. Einer Regelung in einer Allgemeinverfügung durch die einzelne Gesundheitsbehörde bedarf es daher nicht mehr, so dass die Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 17.11.2020 aufgehoben wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bergisch Gladbach, den 03.12.2020  
Im Auftrag

Stephan Santelmann  
Landrat